

JEAN-PIERRE WILS

Sich den Tod geben.

Suizid als letzte Emanzipation?

HIRZEL

Jean-Pierre Wils
Sich den Tod geben.

Jean-Pierre Wils

Sich den Tod geben.

**Suizid – Eine *letzte*
Emanzipation?**

HIRZEL

Ein Markenzeichen kann warenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

1. Auflage 2021

ISBN 978-3-7776-2940-7 (Print)

ISBN 978-3-7776-2974-2 (E-Book, epub)

© 2021 S. Hirzel Verlag

Birkenwaldstraße 44, 70191 Stuttgart

Printed in Poland

Lektorat: Steffen Geier, Heidelberg

Einbandgestaltung: sempersmile, München

Satz: abavo GmbH, Buchloe

Druck und Bindung: Drukarnia Dimograf, Bielsko-Biała

www.hirzel.de



Inhalt

Geleitwort	9
Anstelle eines Vorworts	13
Zur Ausgangslage	22
Wie wird die Zukunft des Suizids aussehen?	
Drei dystopische Szenarien	33
In der Welt der »Gläsernheit«	36
Auf dem »ChoiceofPeace™«-Gelände	39
»Niederschwelliges Sterben« im Abschiedshotel	44
Die Moral der Selbsttötung	
Eine kurze Geschichte in warnender Absicht	50
Die Suizidwertung der Stoiker	54
Selbsttötung im Christentum	58
Humanistische Perspektivwechsel	59
Der Suizid in der Aufklärung	63
Von der Existenzialisierung zur Pathologisierung	68
Wie umgehen mit dem assistierten Suizid?	
Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern	77
Vor dem Gesetz –	
die jüngsten Entwicklungen in Deutschland	80
Selbsttötungsdynamiken –	
am Beispiel der Niederlande	89
Risiken der Leidensdefinition und -interpretation	96
Was ist Autonomie, und wo liegen ihre Grenzen?	101
Was die Sprache verrät und was sie verschleiert	109
Auf dem Weg zum »Lebensende-Begleiter«	117

Notwendige Erweiterungen der Perspektive	
In vier Kritiken	123
4.0 und die suizidalen Realfiktionen im Zeitalter der Optimierung	124
Die Klippen der Autonomie und der Hyperliberalismus	138
Die Psychoökonomie der Argumente und das Sterbehilfenarrativ	152
Unser Körper und die Konkurrenz von Biologie und Biografie	166
Der Konflikt der Menschenbilder	178
Dank	187
Bibliografie	188
Anmerkungen	193
Der Autor	197

»Vom vernünftigen Tode. – Was ist vernünftig, die Maschine stillzustellen, wenn das Werk, das man von ihr verlangte, ausgeführt ist, – oder sie laufen zu lassen, bis sie von selber stille steht, das heisst bis sie verdorben ist? Ist Letzteres nicht eine Vergeudung der Unterhaltungskosten, ein Missbrauch mit der Kraft und Aufmerksamkeit der Bedienenden? Wird hier nicht weggeworfen, was anderswo sehr noth thäte? Wird nicht selbst eine Art Missachtung gegen die Maschinen überhaupt verbreitet, dadurch, dass viele von ihnen so nutzlos unterhalten und bedient werden? – Ich spreche vom unfreiwilligen (natürlichen) und vom freiwilligen (vernünftigen) Tode. Der natürliche Tod ist der von aller Vernunft unabhängige, der eigentlich unvernünftige Tod, bei dem die erbärmliche Substanz der Schale darüber bestimmt, wie lange der Kern bestehen soll oder nicht: bei dem also der verkümmerte, oft kranke und stumpfsinnige Gefängniswärter der Herr ist, der den Punct bezeichnet, wo sein vornehmer Gefangener sterben soll. Der natürliche Tod ist der Selbstmord der Natur, das heisst die Vernichtung der vernünftigen Wesen durch das unvernünftige, welches an das erstere gebunden ist. Nur unter der religiösen Beleuchtung kann es umgekehrt erscheinen: weil dann, wie billig, die höhere Vernunft (Gottes) ihren Befehl giebt, dem die niedere Vernunft sich zu fügen hat. Ausserhalb der religiösen Denkungsart ist der natürliche Tod keiner Verherrlichung werth. – Die weisheitsvolle Anordnung und Verfügung des Todes gehört in jene jetzt ganz unfassbar und unmoralisch klingende Moral der Zukunft, in deren Morgenröthe zu blicken ein unbeschreibliches Glück sein muss.«

Friedrich Nietzsche¹

»Wenn ich depressiv bin, stelle ich mir die Beerdigung vor, die auf meinen Selbstmord folgen würde, es sind viele Freunde da, das Ereignis ist traurig und schön und so ergreifend, dass ich Lust bekomme, es zu erleben und das heißt zu leben.«

Édouard Levé²

»Die Selbsttötung ist nicht der Triumph des aufgeklärten Verstandes, sondern der Untergang eines Gutes.«

Robert van der Grave³

Geleitwort

Sich den Tod geben: Das Buch macht nachdenklich, es lässt innehalten, immer wieder. Beim Lesen habe ich einige Male an den Sozialpolitiker Norbert Blüm denken müssen. Im März 2020 machte er in einem Zeitungsartikel öffentlich, dass er vom Hals ab gelähmt ist und dass dieser hilflose Zustand auch lebenslang so bleiben werde. Keine Hoffnung auf Genesung, keine Hoffnung, auch nur einen kleinen Finger zu krümmen. Die Überschrift lautete nicht einfach: Mein Unglück. Sie lautete: Was bedeutet mein Unglück?

Vollkommen angewiesen auf andere, um satt und sauber zu werden, hat Blüm über alles Mögliche nachgedacht, aber über eines überhaupt nicht, zumindest nicht laut: ob es nicht besser sei, tot zu sein, ob dieses Leben überhaupt noch ein Leben, ob es nicht nur ein Vegetieren sei. Blüm hat ein Unglück erlebt, von dem viele sagen würden: Wenn es so weit ist, will ich unbedingt Sterbehilfe. Sein Beispiel zeigte, was Lebensmut ist. Dieser Lebensmut ist kein Heldenmut. Blüm hat sich vom Rollstuhl belehren lassen, wie er selbst sagte, dass solcher Lebensmut aus einer komplett veränderten Sicht im Leiden selbst erwächst. Diese Sicht kann man nicht im Voraus kalkulieren und prognostizieren. Man kann sich bei den Versuchen, den zukünftigen Lebensmut im Leiden zu messen, so vermessen, wie es das höchste niederländische Gericht getan hat: Es hat die Ärztin Catharina A. von jeder Schuld freigesprochen, die

einer 74-jährigen Alzheimerpatientin eine tödliche Injektion verabreicht hatte.

In einem Pflegeheim hatte die Ärztin der nichts ahnenden Frau erst ein Schlafmittel in den Kaffee gerührt, um der Frau kurz darauf die tödliche Infusion zu geben. Gerade als sie das tun wollte, wurde die Patientin wach, fluchte, richtete sich auf und schien die tödliche Injektion abwehren zu wollen. Die Ärztin setzte sich körperlich gegen die alte Frau durch; wenig später war die Patientin tot. Die Medizinerin berief sich darauf, dass die Frau das vier Jahre vorher, als sie noch klar bei Verstand war, so verfügt habe.

In Deutschland wäre das Handeln der Ärztin eine schwere Straftat – auch nach dem spektakulären Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2020. Das höchste deutsche Gericht hat zwar die Sterbehilfe erlaubt. Es blieb aber bei der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen, – die dann vorliegt, wenn der Sterbehelfer nicht nur hilft, sondern als Täter den Handlungsablauf dominiert. In den Niederlanden ist dagegen diese Tötung auf Verlangen, die aktive Sterbehilfe durch Ärzte, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Auch dann, wenn der Patient sich wehrt?

Das niederländische Gericht griff bei seiner Antwort zu einer Aufspaltung des von der Ärztin getöteten Menschen: Das frühere vermeintlich vernünftige Ich triumphiere hier über das gegenwärtige von der Krankheit gezeichnete Ich. Wirklich? Ist das nicht eine vermessene Meinung, weil sie dem dementen Menschen das volle Menschsein und einen rechtsbeachtlichen Lebenswillen abspricht? Auch Jean-Pierre Wils hat da seine Zweifel. Er spricht davon, dass Menschen »auch zu Gefangenen ihrer Autonomie werden, sobald sie in Sterbensangelegenheiten zum Bestandteil eines Kollektivs geworden sind«, das gemeinsam den »Pfad des selbstvollzogenen Exit eingeschlagen hat und nicht nachlässt, ihn als eine Wohltat zu preisen«.

Das Sterben ist kein Spaziergang; und der Tod kein Urlaub vom Leben. Er ist unerbittlich endgültig. Deshalb war und ist das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die erlaubte Hilfe beim Sterben und zum Sterben existenziell. Es wollte dem Menschen Gutes tun,

seine Selbstbestimmung stärken. Das war wichtig und richtig und gut, weil bis dahin Todkranke in Deutschland kaum einen Arzt finden konnten, der ihnen beim Suizid half. Und es war unerträglich, dass der Palliativmediziner, der dem Schwerstkranken das Leben erträglich machte, das Strafrecht fürchten musste. Das höchste Gericht hat dem Lebensrecht deshalb richtigerweise ein Sterberecht zur Seite gestellt. Geblieben ist es nur bei der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen, die dann vorliegt, wenn der Sterbehelfer nicht nur hilft, sondern als Täter das Geschehen dominiert; das wäre nicht Sterbehilfe, das wäre Überwältigung. Aber: Das höchste Gericht war bei seinem Sterbehilfe-Urteil zu giftbecherfixiert. Es hat dem Sterberecht zu viel und dem Lebensrecht zu wenig Raum gegeben. Das Gericht ist von einem klinisch reinen, einem quasi-heiligen Sterbewillen ausgegangen; den gibt es nicht. Es sind dies Vereinfachungen, die Jean-Pierre Wils in diesem Buch anschaulich beschreibt.

Einen gesellschaftlichen oder ökonomischen Druck zum Ableben darf es nicht geben. Es gilt, nicht nur das Recht zum selbstbestimmten Sterben, sondern auch das Recht zum selbstbestimmten Leben zu sichern.

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. theol. Heribert Prantl
Süddeutsche Zeitung

Anstelle eines Vorworts

Das Sterben ist in unserer Gesellschaft zu einem prominenten Thema geworden. Um die Art, wie wir aus dem Leben scheiden, wird mit aller Heftigkeit gestritten. Es türmen sich die Abhandlungen. Die politischen Standpunkte gehen immer weiter auseinander. Es scheiden sich die Geister. Aber ganz undeutlich ist die Richtung keineswegs, in die wir uns bewegen – nämlich in die Richtung einer Liberalisierung der Sterbehilfemöglichkeiten. Gegen diese Entwicklung wären prinzipielle Einwände nicht überzeugend, denn die Liberalisierung verkörpert eine legitime Emanzipation in Todesangelegenheiten. Zu lange haben ein kirchlicher Dogmatismus und ein ärztlicher Paternalismus den Sterbenden den Mund geschürt. Aus guten Gründen kann also von einer Befreiung aus auferlegter Unmündigkeit gesprochen werden.

Von dem Philosophen und Priester Ivan Illich stammt die Formel der »Medikalisierung des Todes«⁴. In seinem fulminanten Buch *Die Nemesis der Medizin* hat er die These vertreten, die Medizin habe in der Moderne die Herrschaft über Sterben und Tod übernommen und die Kranken durch eine »moralische Erniedrigung«⁵ zu willfährigen Opfern ihrer Machtausübung gemacht. Man muss diesem Urteil in seiner ganzen Schärfe nicht zustimmen, aber die Abhängigkeit der Sterbenden von der ihr Ableben lenkenden Instanz der Medizin kann nur schwer gelegnet werden. In den letzten Jahrzehnten ist auf die Medikalisierung des Todes mit einer *Ethisierung des Sterbens* reagiert worden.

Die liberale Antwort auf die Frage, wie wir sterben dürfen, gehört nicht nur zum Repertoire der erwähnten Emanzipation, eine Ethik der Freiheit ist in der Debatte über Sterbehilfe sogar zur wortführenden Instanz geworden. Die Dominanz dieser Ethik lässt aber auch Zweifel und Irritationen entstehen. Vor Simplifikationen in diesen Freiheitsangelegenheiten sei gewarnt. Momentan lenkt vor allem der assistierte Suizid – die Hilfe bei der Selbsttötung – alle Aufmerksamkeit auf sich.

In der atemberaubenden Einleitung zu den Briefen, Berichten und literarischen Texten, die der unvergessene Roger Willemsen in seinem Buch *Der Selbstmord* zusammengetragen hatte, heißt es: »Überall, wo in der Nähe des Todes geredet wird, entsteht dieser Eindruck der Unterschlagung und zugleich der der größten Wahrhaftigkeit.«⁶ Auch auf den assistierten Suizid trifft diese Ambivalenz zu. Vieles bleibt im Ungewissen und im Nicht-Gesagten, manches ist zweifelhaft oder viel zu beredt. Aber daneben stößt man auch auf einen *existenziellen* Ernst, den wir nicht missachten dürfen, auf die feste Entschlossenheit, sterben zu wollen, weil es ein Zuviel an Schmerzen und Leiden gibt oder weil man des Lebens überdrüssig geworden ist und dieses sich in den Zwang, weiterleben zu *müssen*, verkehrt hat.

Der Ruf nach einer moralisch positiven Würdigung der Selbsttötung mithilfe Dritter wird immer lauter, sogar in Fällen, wo eine akute Lebensgefahr nicht vorliegt oder ein somatisch oder psychiatrisch qualifizierbares Leiden nicht einmal der wichtigste Grund für einen solchen Suizid wäre. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 lässt über diesen Sachverhalt keinen Zweifel aufkommen: »Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Es besteht in jeder Phase menschlicher Existenz. Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen oder Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist.«⁷

Die Regie über das eigene Sterben manifestiert sich demnach nicht zuletzt in der Festlegung des Todeszeitpunkts. Gezwungen zu werden, anders zu sterben, als man will, widerspricht der Menschenwürde. Solange wir die Selbsttötung in freier Entscheidung wollen können, muss sie respektiert werden. Der Todeszeitpunkt darf nicht fremdbestimmt und nicht das Ergebnis von Prozeduren sein, an denen die betreffende Person nicht wesentlich beteiligt war. »Durch den Selbstmord wird der von außen eingreifende Tod zugleich begrenzt und bestätigt. Gerade in der Zustimmung zum Tode vollziehen die Menschen eine Bewegung zur Individuation, sie wollen zum Subjekt ihres eigenen Sterbens werden«⁸, schreibt Willemsen.

An der Maxime, Subjekt des eigenen Sterbens zu werden, ist im Grundsatz nichts auszusetzen. Man kann dieses Ansinnen getrost als die Domäne einer Befreiung aus Abhängigkeiten im Moment unseres Ausgangs aus dem Leben betrachten. Aber: Aufklärung in dieser Angelegenheit ist tatsächlich längst nicht hinreichend geleistet worden. Zu deren Aufgaben gehört es auch, über die Zwiespältigkeit dieser Emanzipation offen und ehrlich zu unterrichten. Eine Befreiung aus Abhängigkeiten muss auch über die Folgen des Emanzipationsprozesses und somit über eventuell neue Abhängigkeiten sprechen. Zu jeder Aufklärung gehört nämlich die Kritik ihrer selbst. Es gilt, über die Aufklärung aufzuklären. Das ist in Fragen der Selbsttötung nötig, erst recht in Angelegenheiten des assistierten Suizids.

»Für den Tod bedankt man sich in der Regel nicht«⁹, lautet der lapidare Satz von Ludger Lütkehaus in seinem mit *Natalität* betitelten Buch über die Philosophie der Geburt. In der Regel werden Kinder bei ihrer Geburt mit Freude empfangen. Über die eigene Geburt ist nachträgliche Freude keine Seltenheit. Angesichts des bevorstehenden Todes dürfte eine solche Freude weniger häufig vorkommen. Aber für unsere Sterblichkeit, für unsere Mortalität, ist Dankbarkeit nicht nur erlaubt, sondern vermutlich sogar angesagt. Das endlose Leben wäre nämlich von einem Albtraum kaum zu unterscheiden. Für den Tod ist Dankbarkeit allerdings nur dann reserviert, wenn er uns von einem Leben, das hauptsächlich nur noch aus Leiden besteht und deshalb als untragbar

erfahren wird, erlöst. Dann gleicht der Tod mitunter einer bitteren Wohltat. Ein gewisses Maß an Dankbarkeit für das bevorstehende Ende ist hier denkbar.

Es hat jedoch den Anschein, dass Dankbarkeit für den Tod inzwischen immer häufiger vorkommt und sogar eingefordert wird. Ausgerechnet in einer Kultur, die dem Leben ihrer Insassen ein bis dato ungeahntes Potenzial an Daseinsgenüssen bietet, machen viele sich auf den Weg zu einem selbstbestimmten Sterben und damit zu einer gewählten Todesart. Der Tod wird nicht bloß erwartet oder angenommen, sondern nach Möglichkeit herbeigeführt. Für diese Haltung gibt es durchaus überzeugende Gründe. Im hohen Alter nehmen die Beschwerden zu – *krankheitsbedingt, medizinbedingt und sozialbedingt*. Die wenigsten wollen diese Phase ihres Lebens bloß erleiden. Sie wollen diesen letzten Abschnitt ihres Lebens – zu Recht – nach Möglichkeit selbst gestalten. Dort, wo liberale Strafgesetze die Sterbehilfemaßnahmen erweitert haben, tragen diese dazu bei, dass schwerwiegende, aber unnötige, weil unzumutbare Leiden abgekürzt oder sogar vermieden werden. Argumente zugunsten einer solchen Liberalisierung der Sterbehilfe sind vielfältig und überzeugend, obzwar gelegentliche Skepsis auch hier kein schlechter Ratgeber ist.

Seit den Anfängen der politischen und kulturellen Debatten über Sterbehilfe im Laufe der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts existiert jedoch ein permanenter Unruheherd, der die Gemüter nicht zur Ruhe kommen lässt. Die Achillesferse der bestehenden strafrechtlichen Regeln in jenen Ländern, in denen die Liberalisierung der Sterbehilfe bereits stattgefunden hat, bildet das Kriterium des aussichtslosen und untragbaren Leidens. Vor allem im Hinblick auf die *Untragbarkeit* des Leidens ist keinerlei Einigkeit in Sicht und spitzen sich die Kontroversen zu. Längst ist die anfangs noch vorhandene Norm, die betreffende Person sollte sich in einer terminalen Phase ihrer Erkrankung befinden, fallen gelassen. Und so ist die Interpretation des Leidens Gegenstand eines anhaltenden ethischen und politischen Streits geworden.

Wer darf hier das letzte Wort haben? Wer ist befugt, die Bedeutung und den Gehalt dieses Kriteriums zu bestimmen und eventuelle Limi-

tierungen vorzunehmen? Im Schlepptau dieses Konflikts der Interpretationen bewegt sich die Diskussion über die Rolle der Ärzteschaft, über die Strafbarkeit jeweiliger Sterbehilfehandlungen und über die möglichen Strafausschließungsgründe. Der Streit wird weiterhin teils erbittert geführt, allerdings lässt sich eine deutliche Tendenz feststellen.

In der niederländischen, aber auch in der belgischen oder schweizerischen Bevölkerung – also in Ländern mit zwar unterschiedlichen, aber im Grundsatz liberalen strafrechtlichen Regelungen – dominiert bei der Mehrheit der Menschen eindeutig der Zug in Richtung einer weiteren Liberalisierung. Aber auch in Ländern mit einer immer noch starken katholischen Prägung wie Italien oder Irland wird eine strafrechtliche Liberalisierung angestrebt. Letztere bezieht sich zurzeit vor allem auf die Suizidassistentz und im Speziellen auf die Abkoppelung der Beihilfe zur Selbsttötung von der Zuständigkeit der Ärzteschaft. In diesem Zusammenhang steht das genannte Leidenskriterium im Zentrum der Auseinandersetzungen. Je mehr die Betroffenen sich zu den bevollmächtigten Letztinterpreten ihres Leidens aufschwingen, umso folgerichtiger wird die Hilfe zur Selbsttötung aus der alleinigen Zuständigkeit der Ärzteschaft entfernt werden müssen. Das bereits zitierte Urteil des deutschen Bundesfassungsgerichts positioniert sich in diesem Zusammenhang – überraschend – radikal. Das Leidenskriterium ist darin nahezu gänzlich subjektiviert worden:

»Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, entzieht sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit. Sie bedarf keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung, sondern ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.«¹⁰

Die Hilfe leistenden Dritten müssen demnach keine Ärztinnen oder Ärzte sein, obwohl sich das Gericht hier eher bedeckt hält. Es verlangt

gegen Ende des Urteilstextes »eine konsistente Ausarbeitung des Berufsrechts der Ärzte«. Wenn die Wertung des Lebens, die dem Suizidentenschluss zugrunde liegt, der Subjektivität der betroffenen Person anheimgestellt wird, fällt die Bezugnahme auf ein medizinisches Register aber *prinzipiell* aus.

Die Umwertung des Suizids hat allerdings auch ein kulturelles Register. Dieses reicht weiter als die ethischen und rechtlichen Kontroversen der Gegenwart. Das Bundesverfassungsgericht hat von diesem kulturellen Register reichlich Gebrauch gemacht. Gewandelt hatte sich die Reputation der Selbsttötung schon seit Längerem, auf ein Kürzel reduziert lässt sich dieser Wandel folgendermaßen charakterisieren: von der Tragik menschlichen Lebens zur »emanzipatorischen Selbsttechnik« (Thomas Macho).¹¹ Die Schwere der moralischen Schuld, die einst auf der Selbsttötung lastete, aber auch ihre Einschätzung als Krankheit, die viel später hinzukam, haben einer Sichtweise weichen müssen, die sie als die Domäne eines finalen Aktes der Selbstbestimmung versteht. Weil wir Autoren unseres Lebens sind und dieses gemäß unserer eigenen Präferenzen und Entscheidungen gestalten wollen, lassen sich nur schwer Argumente finden, weshalb nicht auch unsere Sterbensarten ganz in die eigene Verfügung gehören. Zwar sind wir angesichts der Tatsache unserer Geburt mit einer *post*-faktischen Ohnmacht beschwert, aber angesichts unseres bevorstehenden Todes – also *prä*-faktisch – sind wir zu Passivität keineswegs gezwungen. Diese vermögen wir in ein gehöriges Maß an Aktivität umzupolen, in Prozesse einer vorausplannenden Wahl der Todesart, nicht zuletzt auch in einen Akt des assistierten Hand-an-sich-Legens, falls die Möglichkeit des Suizids ergriffen wird.

Wie immer man die Gründe und Abgründe, die Menschen dazu veranlassen, sich ihres Lebens zu entledigen, auch wertet – eine Gewalttat gegen sich selbst wird der Suizid *immer* bleiben, und nicht selten auch eine Gewalttat, die andere in Mitleidenschaft zieht. Die Trauerarbeit der Hinterbliebenen wird schwerer und komplexer, weil die nahestehende Person *selbst* aus dem Leben geschieden ist. *Sie* hat den Trennstrich gezogen, *sie* hat gewissermaßen eigenverantwortlich die Trauer ausge-

löst. Nicht selten wird ihr für diese Trauer, die sie den Hinterbliebenen aufbürdet, eine gewisse Schuld zugeschrieben.

Darüber hinaus haftet dem Suizid eine fundamentale Ambivalenz an. Die Selbsttötung hat nämlich einen paradoxalen Charakter, denn sie stellt eine Weise der Selbstermächtigung dar, die sich *in ultimo* selbst aufheben will. Sie kann als ein freier Akt der Freiheitsvernichtung gelesen werden, auch wenn der freiheitliche Charakter der Tat in vielerlei Hinsicht bezweifelt, aber nicht gänzlich gelegnet werden kann. Es sind seine Unabänderlichkeit für die betroffene Person in ihrer tiefen Not auf der einen Seite und die Unterstellung, es mit einem freien Entschluss zu seiner Durchführung zu tun zu haben, auf der anderen Seite, die seine Widersprüchlichkeit ausmachen. Diese lässt sich offenbar nicht aufheben. Tragisch ist der Suizid in seinem Wesen ohnehin. Eigentlich wollen die Menschen weiterleben, aber sie können nicht. Sie können nicht mehr wollen. Man muss den Suizid in moralischer Hinsicht also keineswegs in Misskredit bringen, um seine schwere Problematik zu betonen.

Die Behauptung, der Suizid sei mittlerweile zu einer »emanzipatorischen Selbsttechnik« geadelt worden, beruht auf der Annahme, dass sich in ihm das spätmoderne Selbst- und Weltverhältnis *in extremis*, angesichts des Äußersten, offenbare. Dem Soziologen Hartmut Rosa zufolge ist die Welt gegenwärtig zu einem »Aggressionspunkt« geworden. »Alles, was erscheint, muss gewusst, beherrscht, erobert, nutzbar gemacht werden.«¹² Weil wir unsererseits ein Teil dieser Welt sind, richtet sich der »Aggressionspunkt« nicht zuletzt auch auf uns selbst. Der Suizid als *normalisierungsbedürftige* Sterbehilfemaßnahme wäre demnach das radikalste Beispiel für eine solche Autoaggression. Das Ableben will unter Kontrolle gebracht werden, es verlangt nach Beherrschung und Verbannung des Zufalls.

Es fällt uns mittlerweile offenbar schwer, in unserer Welt – und damit ebenso in uns selbst – Sphären der Unverfügbarkeit zu identifizieren und diese zu bewahren und nötigenfalls auch zu verteidigen. Der Suizid stellt das im wahrsten Sinne des Wortes *abgründigste* Beispiel für das Verfügen-Wollen dar: Die betreffende Person stürzt sich eigenhändig in

den Abgrund des Todes. Gemeint ist damit keineswegs, dass es im Einzelfall nicht Motive *zugunsten* der Selbsttötung geben kann. Solche Einzelfälle gibt es gar nicht so selten. Verzweiflung dürfte das Hauptmotiv sein, das vielerlei Suiziden zugrunde liegt. Von der äußersten Schwere einer Erkrankung bis zur großen Lebensmüdigkeit reicht das weite Spektrum dieser Motivlage.

Das Erschrecken über die Tat, viel mehr noch die Trauer und das Mitleid, die diese auslöst, setzen voraus, dass wir uns der Schwere des Geschehnisses im Grunde bewusst sind. Das schließt keineswegs aus, dass wir für die Lage der Verzweifelten nicht nur Verständnis aufbringen, sondern auch die ungerechtfertigten Hindernisse beseitigen, die jemanden davon abhalten, in Würde aus dem Leben zu gehen. Wir haben in diesem Fall nachzuvollziehen versucht, weshalb ihr Leben gleichsam bereits vor seinem Ende zu Ende war und sie das vorgezogene Finale in eigene Hand nehmen wollten. Dennoch bleibt die Selbsttötung ein *verstörendes* Geschehen. Sie ist aufrüttelnd und erschreckend. Oder sollten wir vielmehr sagen, sie sei das gewesen, früher einmal? Denn in unserer Gegenwart scheint sie dieses Merkmal zu verlieren. Im Rahmen der Debatte über die Sterbehilfe ist sie zum Gegenstand radikaler Selbstbestimmung geworden, zu einer rational zu verteidigenden Option. Sie verliert ihre moralische Abgründigkeit, und der Anspruch auf Assistenz erfolgt aus dieser Sichtweise fast von alleine.

»Vollständige Verfügung über das eigene Sterben«, bemerkt Hartmut Rosa, »erlangt nur derjenige, der den geplanten Freitod wählt: In diesem Akt erlangen wir in der Tat Verfügungsgewalt über das Leben als solches, wenn auch nur *ex negativo*, in der Zerstörung. Die sich ausbreitenden Praktiken der *Sterbehilfe* machen das Lebensende ebenfalls partiell verfügbar, sie unterwerfen es dem Willen der Sterbenden, wenn auch nur unter begrenzten Bedingungen. Im Suizid wie in der Sterbehilfe lassen sich dabei durchaus Momente eines selbstwirksamen Handelns, das auch als Antworthandeln begriffen werden kann, beobachten. Zugleich manifestiert sich darin aber auch die moderne Zurückweisung eines dem Subjekt schlechterdings Unverfügbaren, das heißt einer Verfügungsgrenze, die nicht durch das